

HERZLICH WILLKOMMEN!



**DATENSCHUTZ
NETZWERK-M E.V.**

netzwerk-m

netzwerk-m-Geschäftsführerntagung 2018:
**„Erste-Hilfe-Koffer 2018 EU-
Datenschutzgrundverordnung“**

Oder:

Was sind die Sofortmaßnahmen am „Unfallort“
(kein Anspruch auf Vollständigkeit, keine Rechtsberatung)



**Andreas Steuer, Dipl.-Ökonom
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter
für div. Non-Profit-Werke und
-Einrichtungen**

Agenda – Datenschutz und die DS-GVO

0. Vorbemerkungen

I. Schotten dicht!

A. Homepage

B. Daten rein: (Beleghafte) Datenerfassung

C. Daten raus: Mailings

D. Optik

E. Übermittlung an Dritte

F. Mitarbeiter

G. Datenschutzbeauftragter

II. Sicherheit der Verarbeitung

III. Das muss ich haben!

IV. Was ist zu beachten (inkl. Baustellen)

V. Lösungsansätze für weitere Fragestellungen aus der Runde

0. Vorbemerkungen

- Komplettsseminar an einem Vormittag nicht möglich
- Umfassende Umsetzung bis zum 25. Mai 2018 „von 0 auf 100“ jetzt kaum noch machbar
- Ansatz: „Pflaster und Verbände“ auf die „Wunden“, damit keiner schon auf den ersten Blick sieht, „wo es eitert“

I. Schotten dicht!

Wo sieht man (als Externer), wie wir mit personenbezogenen Daten umgehen?

I. Schotten dicht!

A. Homepage

Wo werden bspw. Abmahner mit ihren vollautomatisierten Suchrobotern ansetzen?

Es gibt im Internet div. Generatoren für die notwendigen Dokumente.

Bekannt und weitverbreitet (und in der gezeigten Fassung kostenlos!) ist

<https://www.e-recht24.de/impressum-generator.html>

I. Schotten dicht!

A. Homepage

Nach der (Online-)Erstellung der Dokumente kam eine Mail:

Hallo,

Sie haben Ihr rechtssicheres Impressum mit dem eRecht24 Impressum - Generator erfolgreich erstellt.

Wir müssen uns an die rechtlichen Vorgaben des Double Opt in halten, um Ihnen Ihr Impressum zusenden zu können. Bitte klicken Sie auf den folgenden Link, um den Empfang Ihres Impressums und kostenlosen Updates zum Internetrecht zu bestätigen:

[E-Mail-Adresse bestätigen](#)

Erst nach dem Klick auf den Bestätigungslink dürfen wir Ihnen die angeforderten Informationen zusenden. So ist sichergestellt, dass Ihre E-Mail-Adresse nicht ohne Ihr Wissen von Dritten eingetragen wurde. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse nicht bestätigen, werden Sie keine weiteren Nachrichten von uns erhalten. Ihre E-Mailadresse wird dann gelöscht.

Viele Grüße aus Berlin

*Sören Siebert
eRecht24*



I. Schotten dicht!

A. Homepage

Impressum (§ 5 TMG, Abs. 1)

Mindestangaben:

„§ 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,*
- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,*
- 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,*
- 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,“*



Adobe Acrobat
Document



I. Schotten dicht!

A. Homepage

Datenschutzhinweise / -erklärung

Art. 12 DSGVO:

„Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen [...] die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.“

I. Schotten dicht!

A. Homepage

Datenschutzhinweise / -erklärung

Die Einbindung externer Inhalte hat i.d.R. zur Folge, dass die gegenwärtige IP-Adresse des Seitenbesuchers an den externen Anbieter übermittelt wird:

- Google WebFonts
- Webtracking: Google-Analytics / Matomo (Piwik)
- GoogleMaps
- YouTube
- Statistik-Funktionen meines CMS (WordPress, Contenido, TYpo3)
- Amazon Partnerschaftsprogramm u.ä.
- ...

Darüber muss ich den Seitenbesucher informieren.

Auch der Abschluss einer Vereinbarung über Auftragsverarbeitung ist i.d.R. notwendig!



Adobe Acrobat
Document



I. Schotten dicht!

A. Homepage

Datenschutzbeauftragter

Art. 37 Abs. 7, 1. Halbsatz DSGVO könnte innerhalb der Datenschutzerklärung umgesetzt werden. Oder auch im Impressum:

„(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten....“

I. Schotten dicht!

A. Homepage

SSL-Verschlüsselung

Umsetzung der Vertraulichkeit aus Art. 5 DSGVO

- Alle Formulare: Kontakt, Bestellung, Anfrage, Shop, ...
- Überall, wo personenbezogene Daten fließen
- Kosten liegen bei unter 100 € / Jahr pro Domain
- Google bewertet die SSL-Verschlüsselung bereits seit Jahren beim Ranking in Suchmaschinen
(<https://webmasters.googleblog.com/2014/08/https-as-ranking-signal.html>)

I. Schotten dicht!

A. Homepage

Fazit zur Homepage:

- Geringer einmaliger Zeitaufwand, aber ggf. Fachwissen erforderlich, um alles zu berücksichtigen. Oder wüssten Sie, ob Ihre Homepage GoogleFonts nutzt?
- Delegieren an Webagentur oder Programmierer sinnvoll?

I. Schotten dicht!

B. (Beleghafte) Datenerfassung von Betroffenenendaten („Daten rein“)

Vor-Satz: Im Datenschutz gilt nicht „nice to have“ (☐ Fundraising) sondern „need to know“.

Selbst bei einer Einwilligung muss ich jedes Datum plausibel begründen können!

Wenn ich Daten erfasse (verarbeite), muss ich die gesetzliche Grundlage dafür angeben (Art. 6 DSGVO) und den Betroffenen, dessen Daten ich erfasse, ggf. über seine Rechte in Kenntnis setzen.

I. Schotten dicht!

B. (Beleghafte) Datenerfassung von Betroffenenendaten („Daten rein“)

Grundlagen der Verarbeitung (also auch der Erfassung) sind gemäß Art. 6 Abs.1 DSGVO (abschließende Liste!):

- a) **Einwilligung** des Betroffenen (Siehe auch Art. 7)
- b) Vertrag mit Betroffenenem oder auf dessen Veranlassung
- c) Rechtliche Verpflichtung der verantwortlichen Stelle
- d) Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person (Bitte nicht geistlich verstehen!)
- e) Wahrnehmung einer Aufgabe im öff. Interesse
- f) **„Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Die Punkte a und f sind i.d.R. diejenigen, mit denen wir gegenwärtig argumentieren. (Zweckänderungen regelt Abs. 4 des Art. 6 und EWG 50)

I. Schotten dicht!

B. (Beleghafte) Datenerfassung von Betroffenenendaten („Daten rein“)

Erwägungsgründe dazu: EWG 39, 42, 43, 44, 47, 171

Interessenabwägung (EWG 47):

„...dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen.

Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht,

z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht.

Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen.“

Herausforderungen:

Wie setze ich den Widerruf einer Einwilligung in meinem Werk um?

Ich muss alle Stellen (intern, Zweigstellen, Missionare, externe Mitarbeiter, und auch Dritte!) über den Widerruf informieren und gewährleisten, dass die Verarbeitung der Daten (dazu gehört auch das bloße Vorhalten!) ab sofort unterbleibt.

Herausforderungen:

Wie weise ich Einwilligungen nach, die originär nicht schriftlich oder online (Double-Opt-Inn!) erteilt wurden, bspw. telefonisch oder mündlich?

Möglichkeit: Ich bestätige dem Betroffenen schriftlich oder per E-Mail die erhaltene Einwilligung. Dann hat dieser die Möglichkeit zu widersprechen

Herausforderungen:

Was war bisher meine
Verarbeitungsgrundlage? Wäre diese DSGVO-

kompatibel gewesen? Eher nicht.
Wenn ich den neu in Kraft getretenen Art. 6 für
„Altdaten“ in Anspruch nehme, müsste ich

diese ja wie neu erfasste Daten behandeln.
Wie informiere ich den Betroffenen gemäß Art.
13 Abs. 1 lit. d. und Abs. 2?

Reicht möglicherweise ein redaktioneller
Artikel an hervorgehobener Stelle in der
eigenen Zeitschrift, falls diese an (fast) alle

Betroffenen geht? Wie informiere ich den Rest?

Spezielle Gegebenheiten:

Online-Übermittlung von Willenserklärungen
(wie Einwilligungen):
Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zur
Gewährleistung von Vertraulichkeit und
Integrität.

Spezielle Gegebenheiten:

Auslegen einer Papierliste mit ca. 20 Zeilen für Kontaktdaten zwecks Zusendung der Vereinszeitschrift: Die "15." Personen (oder jeder, der von der Liste „im Vorbeigehen“ Kenntnis nimmt,) sieht personenbezogene Daten von 14 Menschen, die sich vor ihm eingetragen haben. Diese „Datenübermittlung an Dritte“ ist eigentlich unbefugt, den 14 ersten Adress-Eingebnern beim Ausfüllen bewusst. Also informiert eingewilligt ;-)

Spezielle Gegebenheiten:

Alternative: Bestell-Postkarten oder andere Einzelzettel hinlegen und diese dann in einen „Briefkasten“ werfen lassen.
Auf der Liste (oder Postkarte) sollte oben oder unten stehen, dass die Einwilligung zur Zusendung der Vereinszeitschrift jederzeit für die Zukunft zurückgezogen werden kann.

I. Schotten dicht!

C. Mailings („Daten raus“)

Rechtsgrundlage zur Nutzung der Daten für ein Mailing: Vieles wurde bereits unter Punkt B. im Rahmen der Datenerfassung besprochen, Stichwort „Zweck der Verarbeitung“

- Spendenaufrufe sind wie „Werbung für eigene Produkte“ zu sehen.
- Eine Nutzung der Daten ohne explizite Einwilligung ist also mit „berechtigtem Interesse“ (s.o.) möglich, wenn ich dem Betroffenen meine Abwägung meiner mit seinen Interessen einmalig dargelegt habe und er dem nicht widersprochen hat! 
„Altkontakte“

Die verantwortliche Stelle ist und bleibt immer nachweispflichtig, dass eine Datenverarbeitung rechtmäßig war bzw. ist!

I. Schotten dicht!

C. Mailings („Daten raus“)

Spezielle Gegebenheiten:

- *Mailing per E-Mail*: NUR per Einwilligung mit Nachweis; Interessenabwägung geht regelmäßig schief.
Siehe §7 Abs. 1 lit. 4 UWG
- *Mailing per Post*: Generell statthaft, Interessenabwägung greift!

I. Schotten dicht!

D. Optische Verfahren

D1. Fotos

Siehe Heft „Erste Hilfe..:“ Kapitel 13 (ab S. 50)

- 5-Personen-Regel: Mythos!
- Alte Einwilligungen prüfen auf Kompatibilität zur DSGVO.
- Einwilligung für konkrete Zwecke notwendig, pauschal für „alles, was anfällt“, ist nicht erlaubt.
- Übliche Erwartung des Betroffenen berücksichtigen.
(Wenn ich der Kanzlerin die Hand schüttele, kann ich davon ausgehen, dass ein Fotograf dabei ist)
- „Beiwerk“ gilt auch für Kinder

I. Schotten dicht!

D. Optische Verfahren

D1. Fotos

- Für Pressefotografen gelten z. T. andere Rechtsgrundlagen; Bzgl. DSGVO ist das aber noch nicht komplett für alle Bundesländer geklärt.
- Gesetzgebung trennt:
 - Papier: *Örtliche und zeitliche Reichweite begrenzt!*
 - Internet: *Weltweit zugreifbar, Reichweite (gegenwärtig) zeitlich unbegrenzt!*
- Abbildungen Verstorbener (§ 22 KUG):
 - Bis 10 Jahre nach Tod: Einwilligung der Angehörigen
 - Ab 10 Jahre nach Tod: Nutzung i.d.R. problemlos

I. Schotten dicht!

D. Optische Verfahren

D2. Videoüberwachung

- Aufsichtsbehörden nicht einig mit EuGH, ob Art. 13 oder 14 DSGVO gilt.
- Pflichten gelten auch, wenn Kamera nicht in Betrieb bzw. Attrappe ist!
- Einschlägig sind Art. 13 i. V. m. § 4 BDSG n. F.

I. Schotten dicht!

D. Optische Verfahren

D2. Videoüberwachung

- Angeben zur Sicherheit
- Transparent machen: Piktogramm oder anderen Hinweis anbringen
 - Verantwortliche Stelle
 - Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten
 - Speicherdauer (Achtung: Auch wirklich löschen!)
 - Weiteres aus Art. 13/14
 - Evtl. genügt es gemäß Öffnungsklausel der DSGVO auch die Beachtung von § 4 BDSG n. F.

Weiteres unter

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/kurzpapier-zur-videoueberwachung-informationspflichten-nach-der-dsgvo/>

I. Schotten dicht!

E. Übermittlung an Dritte

„Meine“ rechtlich selbständige Stiftung, „meine gGmbH“ ist für „meinen Verein“ als Dritter zu sehen, auch wenn der Verein Stifter bzw. 100%er Anteilseigner ist!

Dies hat sich (fast) nicht geändert. Die DSGVO bietet jedoch zwei „Erleichterungen“ an:

- **Gemeinsam Verantwortliche** für Daten gemäß Art. 26 DSGVO (Weitere Infos bspw. unter <https://www.lfd.niedersachsen.de/download/128878>). Wie belastbar dieses Instrument ist, werden die Gerichte in den nächsten Jahren klären müssen.
- ErwGr 37 führt den Begriff „Unternehmensgruppe“ in die DSGVO ein, ErwGr 48 sieht in einer **unternehmensgruppeninternen Übermittlung von personenbezogenen Daten** ein mögliches, **berechtigtes Interesse**, womit diese mittels der Interessenabwägung (siehe unter B.) behandelt und ggf. zu einem positiven Ergebnis geführt werden kann.

I. Schotten dicht!

E. Übermittlung an Dritte

In der Vergangenheit wurden überwiegend drei Grundlagen genutzt, um Daten an Dritte zu übermitteln:

1. ADV-Vertrag
2. gemäß Funktionsübertragungslehre (bspw. Steuerberater)
3. gesetzliche Erlaubnis/Pflicht

Beobachtungen in der jur. Literatur des letzten Jahres lassen darauf schließen, dass die Funktionsübertragungslehre (die es wohl formaljuristisch nie gab) mit der DSGVO nicht mehr anwendbar ist!

I. Schotten dicht!

E. Übermittlung an Dritte

Die **Auftragsdatenverarbeitung** heißt jetzt nur noch **Auftragsverarbeitung** und ist weiterhin als Instrument einsetzbar.

Der Auftragsverarbeiter ist jedoch mit der DSGVO in einigen Fällen direkt haftbar zu machen, was im BDSG-Modell nicht vorgesehen war.

Ein expliziter Vertrag sollte geschlossen werden.

I. Schotten dicht!

E. Übermittlung an Dritte

Die Frage, **wann** jeweils eine **Auftragsverarbeitung möglich** ist und **wann** es sich um eine (auf passende Übermittlungsgrundlage zu prüfende!) **Übermittlung an Dritte** handelt, wird die Zeit bzw. werden einschlägige Gerichtsurteile klären.

Im Heft „Erste Hilfe..“, Kap. 5 (S. 24) wird „**Lohn- und Gehaltsabrechnung**“ durch eine Fremdfirma als mögliche Auftragsverarbeitung angesehen, „**Personalverwaltung**“ jedoch nicht. Auf den ersten Blick nicht schlüssig.

Vereinfacht gesagt liegt immer dann keine AV vor, wenn „externe Fachleistungen und -kompetenzen“ notwendig werden, die „Zweck und Mittel der Verarbeitung“ (mit-)bestimmen.

I. Schotten dicht!

F. Mitarbeiter

§ 5 BDSG-alt hat ausgedient. Deshalb neue Vertraulichkeitserklärung für alle Mitarbeiter einholen (auch für die, die schon so lange da sind, dass man keine „alte Erklärung“ findet)!

Muster:

- https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_11.pdf
- https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/Muster_Verpflichtung_auf_Vertraulichkeit_v1.4.docx

I. Schotten dicht!

G. Datenschutzbeauftragter

Fragenkatalog: Muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

Frage 1: Sind in Ihrem Unternehmen oder Verein mindestens zehn Personen damit beschäftigt, personenbezogene Daten automatisiert zu verarbeiten?

(Erläuterungen zu Frage 1 finden Sie nach diesem Schaubild)

Ja
→

Ja, es sind mindestens zehn solche Personen vorhanden. Folge: Sie brauchen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten. Dies ergibt sich rechtlich aus § 38 Abs. 1 BDSG-neu.

Nein
→

Nein, es sind nicht mindestens zehn solche Personen vorhanden. Folge: Fahren Sie bitte mit Frage 2 fort. Allein die Beschäftigtenzahl ist noch nicht entscheidend dafür, ob Sie einen Datenschutzbeauftragten brauchen.

↓ zu Frage 2

Frage 2: Verarbeiten Sie in Ihrem Unternehmen oder Verein Daten folgender Art:

- Gesundheitsdaten?
- Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung?
- genetische Daten?
- Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht?
- Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen?
- Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen?
- Daten, aus denen die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgeht?
- Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten?

↓ Ja

Ja, wir verarbeiten solche Daten. Folge: Fahren Sie bitte mit Frage 3 fort. Erst diese Frage 3 entscheidet, ob sie tatsächlich einen Datenschutzbeauftragten brauchen.

↓ zu Frage 3

Frage 3: Ist die Verarbeitung von Daten, die in Frage 2 genannt worden sind, eine Kerntätigkeit Ihres Unternehmens oder Vereins?

(Erläuterungen zu Frage 3 und der Antwort für „Ja“ finden Sie nach diesem Schaubild)

↓ Nein

Nein, die Verarbeitung solcher Daten gehört nicht zu den Kerntätigkeiten des Unternehmens oder Vereins. Folge: Sie brauchen keinen Datenschutzbeauftragten.

↓ Ja

Ja, die Verarbeitung solcher Daten gehört zu den Kerntätigkeiten des Unternehmens oder Vereins. Folge: Sie brauchen einen Datenschutzbeauftragten.

↓ Nein

Nein, wir verarbeiten keine solchen Daten. Folge: Fahren Sie bitte mit Frage 4 fort. Wahrscheinlich brauchen Sie keinen Datenschutzbeauftragten. Dies muss jedoch durch einige ergänzende Fragen abgesichert werden.

↓ zu Frage 4

Frage 4: Gehört es zur Kerntätigkeit Ihres Unternehmens oder Vereins, Personen in umfangreicher Weise regelmäßig und systematisch zu überwachen?

(Erläuterungen zu Frage 4 und der Antwort für „Ja“ finden Sie nach diesem Schaubild)

↓ Nein

Nein, das ist nicht der Fall. Folge: Sie brauchen keinen Datenschutzbeauftragten.

↓ Ja

Ja, das ist der Fall. Folge: Sie brauchen einen Datenschutzbeauftragten.

II. Sicherheit der Verarbeitung / IT-Sicherheit

Siehe Kapitel 6 in Heft „Erste Hilfe...“ (ab S. 25)

III. Das muss ich haben!

- **Rechenschaftspflicht:**
Ich muss nachweisen, dass ich die Regelungen der DSGVO jederzeit einhalte!
 - Datenschutz zur Chefsache machen, Geschäftsführung aktiv einbeziehen.
 - Datenschutzhandbuch erstellen (Muster kann gestellt werden)!
- **Verfahrensverzeichnis** („Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“)
Heft „Erste Schritte.“ Kap. 3
 - Die Struktur ergibt sich aus Art. 30 DSGVO
 - Musterverfahren bspw. unter <https://www.datenschutz-guru.de/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/>
 - Eine Access-basierte vorgefertigte Lösung wird über VEBS und netzwerk-m vertrieben und liegt preislich, je nach Fassung, irgendwo zwischen „hoch dreistellig“ und 1200 € netto.
Wenn etliche Bestellungen zusammenkommen (zweistellig!), könnten wir versuchen, einen Rabatt zu bekommen
- Einen **Datenschutzbeauftragten (DSB)** – höchstwahrscheinlich, zumindest dann wenn ich bspw. Spender- und Mitarbeiterdaten verarbeite.

IV. Was ist zu beachten (inkl. Baustellen)

- Anfangen!
- Nicht von der Zahl „10 Millionen Strafe“ o.ä. beeindruckt lassen!
- Eine Grundschulung zum Thema besuchen.
- Ggf. fremde Hilfe einkaufen, um erstmal gemeinsam zu erarbeiten, was die „Baustellen“ sind.
- Als erstes alle „Datenschutz-Lücken“ stopfen, die „Außenwirkung“ haben
- Mitarbeiter (meist auch ehrenamtliche) auf Vertraulichkeit verpflichten.
- Werbung
 - Papier
 - Online

IV. Was ist zu beachten (inkl. Baustellen)

- Einwilligung, Vertrag oder Interessenabwägung? Müssen alle drei vor der DSGVO geprüft werden.
- Der DSB darf in Zukunft noch weniger selbst „machen“ bzw. Dokumente erstellen; Er muss viel mehr unabhängig prüfen als bisher – und das kann er nicht mit Dingen, die er selbst erstellt hat. Mustervorlagen zu stellen sollte aber nach wie vor kein Problem sein...
- Mitglieder in Diak. Werken, kirchliche Stellen, Werke der FeGs, des BFP und der kath. Kirche haben eigene Datenschutzgesetze zu beachten; Für sie gilt die DSGVO (erst mal so) nicht!
- Im Bereich DSG-EKD ist netzwerk-m selbst „unterwegs“ und hat auch Kenntnisse und Erfahrungen damit.

Das war der Erste-Hilfe-Kurs!

Jetzt geht es weiter mit...

...Ihren / Euren akuten Datenschutz-Schmerzen

...der Behandlung Ihrer / Eurer Krankheitsbilder

Vertraulichkeit und Einhaltung der Schweigepflicht kann für die nächsten Minuten nicht gewährleistet werden ;-)

Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

1. Freiwillig (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
2. informiert (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
3. Bezogen auf einen bestimmten Zweck
(Art. 6 Abs. 1 DS-GVO)
4. Bezogen auf eine bestimmte Verarbeitung
(Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
5. Unmissverständlich (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
6. Widerruf (Art. 7 Abs.3 DS-GVO)
7. Nachweispflicht (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO)

Grundsätze für die Verarbeitung gemäß Art.5 DS-GVO

- Grundsätze der Rechtmäßigkeit
- der Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Grundsatz der Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht